



Inhalt

• Wissenswertes	1
Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Polstermöbeln	1
Aktualisiertes Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung.....	1
Digitaler Leitfaden zur Beschaffung von Schulverpflegung.....	1
Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung verkündet.....	1
• Recht	2
Schadenersatz wegen Verletzung der Informationspflicht	2
Schadenersatz erhalten wegen unberechtigtem Ausschluss in Bezug auf die Eignung.....	3
Kein Ausschluss eines Angebots unter rein formalen Gesichtspunkten	3
• International.....	5
Aus der EU	5
Öffentliche Konsultationen zu Lieferketten und nachhaltiger Unternehmensführung.....	5
Schlussfolgerungen des Rates der EU zum öffentlichen Auftragswesen	5
• Aus den Bundesländern	6
Bayern: Bayerisches Oberstes Landesgericht zuständig für Beschwerden bei Vergabeverfahren.....	6
Mecklenburg-Vorpommern: Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung des Corona-Vergabeerlasses	6
Thüringen I: Mindeststundenentgelt nach dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) angepasst	6
Thüringen II: Fünfte Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge	7
• Veranstaltungen.....	7
25. Februar, 02. und 18. März 2021: Online-Seminar Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse	7
09. März 2021: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD	8
16. März 2021: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung...8	
Impressum	9



Wissenswertes

Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Polstermöbeln

Der Leitfaden enthält die wesentlichen Informationen und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen. In seinem Anhang befindet sich ein Anbieterfragebogen, der als Anlage zum Leistungsverzeichnis vorgesehen ist und Empfehlungen zur Festlegung der Anforderungen als Ausschlusskriterien gibt. Der Leitfaden basiert auf den Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel für Polstermöbel (DE-UZ 117), Ausgabe Januar 2018. Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

Aktualisiertes Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung

Die Aktualisierung nimmt die Neuregelungen zur umweltfreundlichen Beschaffung im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Leistungen (AVV-EnEff) in das Gutachten auf. Das Rechtsgutachten wurde ursprünglich 2008 mit dem Ziel erstellt, die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien 2004 in deutsches Recht zu untersuchen und wurde in den zurückliegenden Jahren mehrfach aktualisiert. Neben der wissenschaftlichen Analyse der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung sollen Praktikern und strategischen Entscheidern in den Beschaffungsstellen auch Handlungsempfehlungen für umweltfreundliche öffentliche Beschaffungen gegeben werden. Das Gutachten finden Sie [hier](#).

Digitaler Leitfaden zur Beschaffung von Schulverpflegung

Das Nationale Qualitätszentrum für Ernährung in Kita und Schule (NQZ) stellt einen digitalen Leitfaden „Beschaffung von Schulverpflegung“ zur Verfügung. Dieser informiert die Träger von Schulen und Kitas über die rechtlichen Hintergründe der Beschaffung von Schulverpflegung und gibt Tipps für den Beschaffungsprozess. Der digitale Leitfaden „Beschaffung von Schulverpflegung“ ist das erste Thema, zu dem das NQZ ein Lernangebot entwickelt hat, weitere Themen für Verantwortliche in der Kita- und Schulverpflegung sind in Planung. Den digitalen Leitfaden finden Sie [hier](#).

Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung verkündet

Am 13.11.2020 wurde die Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV3) im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Das Bundeskabinett hatte am 28.10.2020 die Anhebung des bundesweiten gesetzlichen Mindestlohns in vier Stufen beschlossen. Der Mindestlohn erhöht sich danach zum 01.01.2021 auf 9,50 Euro brutto pro Stunde, ab dem 01.07.2021 auf 9,60 Euro brutto pro Stunde. Eine weitere Anhebung auf 9,82 Euro brutto pro Stunde erfolgt zum 01.01.2022 und ab dem 01.07.2022 auf 10,45 Euro brutto pro Stunde. Weite Informationen zum Mindestlohn finden Sie [hier](#).



Recht

Schadenersatz wegen Verletzung der Informationspflicht

Feststellungsantrag kann zu Schadenersatzpflicht führen

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war ein Dienstleistungsauftrag nach SGB II und SGB III im Rahmen von Coachingleistungen für Sozialhilfeempfänger im Unterschwellenbereich. Als Zuschlagskriterien waren 30% der Preis (Monatspreis pro Maßnahmenplatz) und 70% die Qualität des Dienstleistungskonzepts gesetzt. Bieter B gab mit 1,6 Mio. EUR das teuerste von drei Angeboten ab. Der öffentliche Auftraggeber (öAG) erteilte Bieter A den Zuschlag. B wurde darüber erst 2 Wochen später informiert. Nach Akteneinsicht rügte B u. a. Dokumentationsmängel des öAG. Er rügte ferner, dass bei der Wertung der Konzepte andere Kriterien als ursprünglich ausgeschrieben herangezogen wurden. Der öAG habe bei der Wertung mit "Checklisten" gearbeitet, wonach in den Vergabeunterlagen nicht enthaltene Unterkriterien verwendet wurden. Die Vergabekammer hatte festgestellt, dass der erteilte Zuschlag wegen nicht rechtzeitiger Vorabinformation unwirksam sei und die anderen Angebote aufzuklären seien. Daraufhin wurde seitens des öAG und Bieter A sofortige Beschwerde eingelegt. Bieter B trat in dieser Zeit in die Insolvenz. Nach Aufklärung, ob und wie er bei Beauftragung den Vertrag erfüllen werde, schloss der öAG das Angebot des nach Angebotsabgabe insolvent gewordenen B aus, was dieser hinnahm. Weil er aber bei Angebotsabgabe vollumfänglich geeignet gewesen sei, treffe ihn an der Erledigung des Verfahrens kein Verschulden. Er beantragt nun die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verfahrens, um Schadenersatz fordern zu können.

Beschluss:

Das OLG Frankfurt gibt dem Feststellungsantrag des B statt, denn der Verstoß gegen die Informationspflicht nach § 134 GWB verletzt B in seinen Rechten, verursacht aber noch keinen Schaden. Indes habe der öAG die von den Bietern vorzulegenden Konzepte nicht wie ausgeschrieben, sondern anhand von zusätzlichen, später in seinen "Checklisten" zur qualitativen Bewertung enthaltenen Unterkriterien geprüft, die B weder aus den Bewerbungsbedingungen noch aus der Leistungsbeschreibung bekannt sein mussten. Ob B bei richtiger Wertung den Zuschlag hätte erhalten müssen, blieb jedoch unsicher, sodass nur das negative Interesse geltend gemacht werden kann. Auch der Dokumentationsmangel ist erheblich. Der umfangreiche Kriterienkatalog erforderte es, dass der öAG alle für die Zuschlagserteilung maßgeblichen Erwägungen so eingehend dokumentiert, dass die konkreten qualitativen Eigenschaften der Angebote mit ihrem Gewicht für die Benotung klar erkennbar werden, weil sonst die jeweiligen Noten nicht nachvollziehbar und plausibel sind.

Praxistipp:

Das Verfahren vor der Vergabekammer dauerte über 12 Monate. Ein effektiver Rechtsschutz ist bei einer solch langen Verfahrensdauer schwer möglich. Wichtig ist wie immer, dass ausführlich dokumentiert wird. Eine Bewertung nachzuholen, wenn dabei Ermessenentscheidungen zu treffen sind, ist unzulässig.

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 22.09.2020 (Az.: 11 Verg 7/20)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de

Januar 2021

Schadenersatz erhalten wegen unberechtigtem Ausschluss in Bezug auf die Eignung

Eignungskriterien müssen im Vorfeld bekannt gemacht werden und dürfen nicht nachträglich verschärft werden

Sachverhalt:

Bieter B verlangt vom öffentlichen Auftraggeber (öAG) Schadensersatz wegen unbegründetem Ausschluss von einem Vergabeverfahren. Zweifel bestanden hinsichtlich des Vorliegens der geforderten Eignungskriterien. Erstmals in einem Bietergespräch teilte der öAG B mit, dass für einzelne Arbeitsabschnitte die parallele Tätigkeit von mindestens vier Gruppen mit je zwei Monteuren erforderlich sei. B wollte das Vorhaben dagegen mit zwei eigenen Monteuren ausführen und im Übrigen auf Leiharbeiter zurückgreifen. Der öAG schloss daraufhin B wegen fehlender Eignung von der weiteren Wertung aus. Er begründete den Ausschluss damit, dass der Betrieb B, wie angeboten, wegen unzureichender Personalausstattung ungeeignet sei. B macht daraufhin Schadensersatz geltend.

Beschluss:

Mit Erfolg. Aus den Vergabeunterlagen muss eindeutig und unmissverständlich hervorgehen, welche Voraussetzungen (Erklärungen und gegebenenfalls Nachweise) die Bieter erfüllen müssen, um die Eignungsprüfung positiv zu durchlaufen. Die vorzulegenden Erklärungen und Nachweise sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu bezeichnen und bekanntzumachen. Vorliegend enthielt die Bekanntmachung keine bestimmten Anforderungen an die Personalausstattung. Der öAG durfte nicht nachträglich die Anforderungen an die personelle Ausstattung modifizieren und als Eignungskriterium anwenden. Die Leistungsfähigkeit des B ist deshalb nur dann zu verneinen, wenn objektiv ernsthafte Zweifel bestünden, ob B den Auftrag mit dem ihm zur Verfügung stehenden Personal ordnungsgemäß und fristgerecht hätte ausführen können, wofür der öAG die Darlegungs- und Beweislast trägt.

Praxistipp:

Präqualifikationssysteme bieten beiden Seiten Sicherheit: Auftraggeber müssen genau abwägen, welche Eignungskriterien sinnvoll, zulässig, auftragsbezogen und nicht diskriminierend sind. Ein präqualifiziertes Unternehmen hat die Sicherheit, dass es die durch die gesetzlichen Grundlagen geforderten Eignungskriterien abdeckt. Für den Auftraggeber entsteht grundsätzlich eine Eignungsvermutung, welche die Prüfung der Eignung erleichtert.

BGH, Urteil vom 06.10.2020 (Az.: XIII ZR 21/19)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de

Kein Ausschluss eines Angebots unter rein formalen Gesichtspunkten

Eine Änderung der Vergabeunterlagen liegt nur dann vor, wenn der Bieter manipulativ in die Vergabeunterlagen eingreift und so ein von den Vorgaben abweichendes Angebot macht, welches bei einem Wegdenken der Abweichungen unvollständig bleibt.

Sachverhalt:

Die Antragsgegner schrieben mit Bekanntmachung vom 21.11.2019 gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen mit Linienbussen und Anruf-Sammel-Taxen aus. Als Eignungskriterium zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit wurde die Beschreibung von max. zehn bisher erbrachten Busverkehrsleistungen sowie Angaben zu Erfahrungen im Verbundverkehr und in der Verbundintegration gefordert. Den Vergabeunterlagen war ein Kalkulationsschema, welches aus Excel-Tabellen bestand, beigelegt. In dieses hatten die Bieter bestimmte Kosten einzutragen. Die Antragstellerin stellte eine falsche Verlinkung von zwei Zellen des Kalkulationsschemas fest. Die Antragsgegner wiesen mit Bieterinformation darauf hin, dass das Arbeitsblatt „Nachrichtliche Information“ vereinzelt Formel- und Bezugsfehler aufweise. Das Arbeitsblatt wurde für ungültig erklärt mit dem Hinweis, es habe für die Angebotswertung und die spätere Vertragsabrechnung keine Bedeutung. Die Antragsgegner gaben über das Vergabeportal bekannt, dass sie der Beigeladenen den Zuschlag auf das Gesamtangebot zu erteilen beabsichtigen.

Januar 2021

Mit Anwaltsschreiben rügte die Antragstellerin verschiedene Vergaberechtsverstöße. U. a. die Intransparenz der Angebotswertung, die Gefahr, dass Bieter die Bieterinformation zur Abgabe spekulativer Angebote nutzen könnten sowie die unvollständige Ausführung der Eignungskriterien in der Bekanntmachung. Zudem wurden Zweifel am Vorhandensein notwendiger Kapazitäten an Bussen bei der Beigeladenen aufgrund von Marktkenntnissen geäußert. Die Antragsgegner wiesen die Rügen zurück.

Die Antragstellerin stellte am 20.03.2020 einen Nachprüfungsantrag und führte in der Begründung zu den zuvor gerügten Vergaberechtsverstößen aus. Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag verworfen. Die Antragstellerin richtet sich gegen die Entscheidung der Vergabekammer mit form- und fristgerecht eingelegter begründeter Beschwerde. Im Beschwerdeverfahren wird der Antragstellerin auszugsweise Akteneinsicht in das von der Beigeladenen ausgefüllte Kalkulationsschema und den Vermerk der Antragsgegner zur Angebotsaufklärung mit der Beigeladenen gewährt. Nach erfolgter Akteneinsicht rügt die Antragstellerin weiter, das Angebot der Beigeladenen enthalte nicht die geforderten Preise und Angaben. Die Beigeladene habe die Kosten der Fahrzeugreserve mit 0 % angesetzt, somit sei ihre Preisangabe unvollständig. Indem sie die Kosten der Fahrzeugreserve angeblich in die Kosten je Fahrzeug eingerechnet habe, habe die Beigeladene eine unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen vorgenommen. Die Beschwerdegegner halten dem entgegen, die Beigeladene sei nicht von zwingenden Kalkulationsvorgaben abgewichen. Es sei ersichtlich um die Summe der Kosten gegangen, um eine Beinhaltung einer ausreichenden Fahrzeugreserve zu prüfen. Durch die Eintragungswise der Beigeladenen sei dies nicht geändert worden, es lagen keine falschen Preisangaben vor.

Beschluss:

Der Nachprüfungsantrag ist, soweit er zulässig ist, begründet. Die Antragsgegner müssen das Vergabeverfahren fortsetzen und dabei prüfen, ob das Angebot der Beigeladenen auszuschließen ist.

Es bestehen Anhaltspunkte dafür, die Beigeladene könne mit dem von ihr verfolgten Fahrzeugkonzept die ausgeschriebenen Leistungen nicht erbringen. Ist dies der Fall, würde eine Änderung der Vergabeunterlagen vorliegen, die nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV zum Ausschluss des Angebots von der Wertung führen müsste.

Sofern der Bieter manipulativ in die Vergabeunterlagen eingreift, indem er ein von den Vorgaben abweichendes Angebot macht, das bei einem Wegdenken der Abweichungen unvollständig bleibt, liegt eine Änderung der Vergabeunterlagen i. S. von §§ 53 Abs. 7 S. 1, 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV vor. Hierzu bedarf es keiner körperlichen Veränderung durch z. B. Änderung der vorgegebenen Leistungsmengen oder -beschreibungen. Es reicht aus, dass der Bieter beim Ausfüllen von Berechnungsschemata von den Vorgaben abweicht. Auch liegt eine Änderung von Vergabeunterlagen vor, wenn das Angebot von den Leistungsvorgaben in der Ausschreibung abweicht.

Der Ausschluss eines Angebots aus rein formalen Gesichtspunkten kommt aber nicht in Betracht. Etwaige Unklarheiten sind im Wege der Aufklärung zu beseitigen. Ausschließlich manipulative Eingriffe in die Vergabeunterlagen sollen sanktioniert werden.

Praxistipp:

Ist der Bieterwille nicht durch Auslegung zu ermitteln, sollte stets aufgeklärt werden, ob der Bieter durch Angaben in seinem Angebot tatsächlich die Änderung der Vergabeunterlagen beabsichtigt hatte. Die so präzierte Willenserklärung des Bieters kann dann als Grundlage für die Prüfung eines möglichen Ausschlusses des Angebots dienen.

[Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschluss vom 12.11.2020 \(Az.: 54 Verg 2/20\)](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, Tel. 0385/617 381 17

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

Aus der EU

Öffentliche Konsultationen zu Lieferketten und nachhaltiger Unternehmensführung

Noch bis zum 8. Februar 2021 läuft eine von der EU-Kommission initiierte öffentliche Konsultation zu Lieferketten und nachhaltiger Unternehmensführung, deren Ergebnisse in einen Gesetzgebungsvorschlag Eingang finden, der 2021 vorliegen soll. Die Initiative zielt darauf ab, Nachhaltigkeit entsprechend dem europäischen Grünen Deal stärker in die Unternehmensführung insbesondere die Art und Weise, wie Unternehmen in ihren Lieferketten operieren, zu verankern. Die Konsultation richtet sich an alle Interessenträger, insbesondere Unternehmen aus allen Sektoren. Weitere Informationen zur Konsultation finden Sie [hier](#).

Schlussfolgerungen des Rates der EU zum öffentlichen Auftragswesen

Am 26.11.2020 hat der Rat der EU die unter der deutschen Ratspräsidentschaft erarbeiteten „Schlussfolgerungen des Rates zum öffentlichen Auftragswesen“ einstimmig beschlossen. Danach seien angesichts der Herausforderungen der Corona-Krise umfangreiche öffentliche Investitionen notwendig, um die Krise zu bewältigen und die europäische Wirtschaft nachhaltig zu stärken und widerstandsfähiger zu machen. Die Rahmenbedingungen für öffentliche Aufträge auf EU-Ebene müssen gezielt optimiert werden, um die Verfahren des öffentlichen Einkaufs effizienter zu gestalten. Verwiesen wird auf die in der Corona-Krise aufgetretenen Schwierigkeiten der Beschaffung von notwendigen Waren und Dienstleistungen zur Bekämpfung der Krise.

Der Rat spricht sich dafür aus, die Möglichkeiten einer Erhöhung der EU-Schwellenwerte prüfen. Die Kommission soll die wirtschaftlichen Auswirkungen der Schwellenwerte der EU-Richtlinien für öffentliche Aufträge auf den Binnenmarkt überprüfen. Auch etwaige weitere Ausnahmen vom EU-Vergaberecht bei der Beschaffung bestimmter „strategischer“ Güter und Dienstleistungen in Not- und Krisensituationen sollen geprüft werden. Weitere Hinweise und Anregungen des Rates betreffen die Förderung der innovativen, nachhaltigen und klimafreundlichen Beschaffung. Begrüßt wird die Initiative der Kommission im Rahmen des Aktionsplans zur Kreislaufwirtschaft, der es öffentlichen Einkäufern ermöglichen soll, klimafreundliche und ressourceneffiziente Produkte und Dienstleistungen zu beschaffen. Öffentliche Einkäufer sollten ihre Kaufkraft „strategisch“ einsetzen, um ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis zu erzielen. Sie sollten den Übergang zu einer umweltfreundlicheren, innovativeren und „zirkulären“ Wirtschaft unterstützen.

Öffentliche Beschaffungen sollten auch soziale Erwägungen und den Schutz der Menschenrechte in globalen Versorgungsketten berücksichtigen. Dazu wird die Kommission aufgefordert, Leitlinien mit Beispielen bereitzustellen, wie solche Ziele in ein Beschaffungsverfahren zu integrieren sind. Ausdrücklich begrüßt werden die Arbeiten am „International Procurement Instrument“ (IPI) mittels dem ein besserer Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen in Drittländern gefördert wird. Den Text der Schlussfolgerungen finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172



Aus den Bundesländern

Bayern: Bayerisches Oberstes Landesgericht zuständig für Beschwerden bei Vergabeverfahren

Ab dem 01.01.2021 ist das Bayerische Oberste Landesgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der bayerischen Vergabekammern zuständig. Grundlage hierfür ist die „Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz“ vom 24.11.2020. Nach § 33 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung erfolgt die Übertragung der Entscheidungen über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammern auf das Bayerische Oberste Landesgericht. Gleiches gilt für Entscheidungen über Rechtssachen, für die nach §§ 57 Abs. 2, 63 Abs. 4, 83, 85 und 86 GWB die Oberlandesgerichte zuständig sind. Die Änderungsverordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Die bereits zu diesem Zeitpunkt anhängigen Beschwerdeverfahren werden vom OLG München zu Ende geführt. Nach der Begründung der Änderungsverordnung soll durch die Übertragung auf das Bayerische Oberste Landesgericht die Rechtsprechung für den Bereich des Vergaberechts durch eine noch bessere Spezialisierung und Vereinheitlichung gestärkt werden. Die Verordnung finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172

Mecklenburg-Vorpommern: Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung des Corona-Vergabeerlasses

Mit Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit vom 24.11.2020 wurde die Gültigkeit des Erlasses über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vom 14.04.2020 verlängert bis zum 31.12.2021.

Damit können Liefer-, Dienst- und Bauleistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie oder deren Folgen beitragen, weiterhin bis zur Höhe der jeweiligen EU-Schwellenwerte unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens analog eines Direktauftrages beschafft werden. Auf eine Markterkundung kann dabei verzichtet werden.

Die Erleichterungen gelten insb. für medizinische Bedarfsgegenstände (Heil- und Hilfsmittel), um der Verbreitung des Virus bestmöglich entgegen zu wirken (z. B. Schutzkleidung, Schutzmasken, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel und medizinische Geräte wie etwa Beatmungsgeräte) und auch für Gegenstände oder Bauleistungen für die medizinische Versorgung (z. B. die Errichtung von Corona-Test-Stationen). Des Weiteren können solche öffentlichen Aufträge, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in der öffentlichen Verwaltung dienen, direkt vergeben werden (z. B. Lieferungen und Leistungen, die zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen dienen, Videokonferenztechnik und die Erweiterung von IT-Leitungskapazitäten). Vor Inanspruchnahme dieser Vereinfachungen ist zu prüfen, ob Bedarfsgegenstände über bestehende Rahmenverträge bezogen werden können.

Den Erlass finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, Tel. 0385/61738117

Thüringen I: Mindeststundenentgelt nach dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) angepasst

Mit Inkrafttreten des novellierten Thüringer Vergabegesetzes am 01.12.2019 wurde in Thüringen ein vergabespezifisches Mindeststundenentgelt von 11,42 Euro (brutto) eingeführt. Dieser Mindestlohn wird durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) jährlich angepasst. Demnach wird das vergabespezifische Mindeststundenentgelt von 11,73 Euro (brutto) ab dem 01.01.2021 betragen. Nach der Vorschrift gem. § 10 Abs. 4 ThürVgG sind nur die staatlichen Auftraggeber zur Beachtung des vergabespezifischen Mindestlohns verpflichtet. Sonstige Auftraggeber, wie Kommunen und Körperschaften, können bei der Vergabe ihrer Aufträge den vergabespezifischen Mindestlohn anwenden.

Januar 2021

Thüringen II: Fünfte Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge

Durch die Vierte Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 2. April 2020 (ThürStAnz Nr. 16/2020 S. 613) wurde im Unterschwellenbereich eine Erhöhung der Wertgrenzen für die Anwendung bestimmter erleichterter Verfahrensarten zeitlich befristet bis zum 31.12.2020 erlassen.

Durch die Fünfte Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 27.10.2020 wird die Befristung bis zum 31.12.2021 verlängert. Damit gelten die durch die Vierte Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 2. April 2020 festgelegten erhöhten Wertgrenzen nunmehr befristet bis zum 31.12.2021. Die 5. Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger in der Ausgabe Nr. 46/2020 vom 16.11.2020.

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, Tel: 03643 88540

Veranstaltungen

25. Februar, 02. und 18. März 2021: Online-Seminar Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Ziel ist, Ihnen die Struktur und die Grundsätze des Vergaberechts näher zu bringen. Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise, wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie, was bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachtet werden muss und wie Sie häufig gemachte Kardinalfehler vermeiden können. Anhand aktueller Beispiele aus der Rechtsprechung werden die vergaberechtlichen Grundlagen praxisnah erläutert.

Das Seminar lässt Raum für Ihre Fragen.

Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein Milliardenmarkt, über dessen besondere Regelungen ein akquirierendes

Unternehmen Kenntnisse besitzen muss, wenn es erfolgreich Aufträge erlangen will. Das Vergaberecht umfasst eine Vielzahl von Regelungen, die öffentliche Auftraggeber beim Beschaffen von Baumaßnahmen, dem Kauf von Gütern oder bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung einhalten müssen.

Erörtert werden die Regelungen bei EU-weiten Verfahren - schwerpunktmäßig wird auf die Beschaffung im sogenannten „Unterschwellenbereich“, also bei kleineren Auftragswerten eingegangen. Dabei werden auch geplante Neuregelungen zum Hessischen Vergabegesetzes besprochen, sofern im Frühjahr eine aktualisierte Fassung zu erwarten ist.

Solange die Corona-Pandemie eine Präsenzveranstaltung nicht zulässt, werden unsere Seminare digital über die Plattform „globalmeet“ angeboten. Für eine Teilnahme benötigen Sie einen marktüblichen PC mit Mikrofon- und Kameravorrichtung sowie den Zugriff auf einen aktuellen Browser. Eine lokale Installation von Software ist nicht erforderlich. Eine Teilnahme an der Veranstaltung, rein über Einwahl über ein Telefon, ist nicht möglich. Regelmäßig bieten wir Ihnen Test-Termine an, damit Ihrer digitalen Teilnahme technisch „nichts im Wege steht“:

Wir bieten Ihnen grundsätzlich jeden **Freitag von 10:00-11:00 Uhr** an, Ihre Einwahl zur digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Die Seminare finden online statt!

Januar 2021

Termine:	25. Februar 2021, 9:00 - 14:30 Uhr 02. März 2021, 9:00 - 14:30 Uhr 18. März 2021, 9:00 - 14:30 Uhr
Referentin:	Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt:	175,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

09. März 2021: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VgV /VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

Solange die Corona-Pandemie eine Präsenzveranstaltung nicht zulässt, werden unsere Seminare digital über die Plattform „globalmeet“ angeboten. Für eine Teilnahme benötigen Sie einen marktüblichen PC mit Mikrofon- und Kameravorrichtung sowie den Zugriff auf einen aktuellen Browser. Eine lokale Installation von Software ist nicht erforderlich. Eine Teilnahme an der Veranstaltung, rein über Einwahl über ein Telefon, ist nicht möglich. Regelmäßig bieten wir Ihnen Test-Termine an, damit Ihrer digitalen Teilnahme technisch „nichts im Wege steht“:

Wir bieten Ihnen grundsätzlich jeden **Freitag von 10:00-11:00 Uhr** an, Ihre Einwahl zur digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Das Seminar findet online statt!

Termin:	09. März 2020, 10:00 – ca. 16.30 Uhr
Referentin:	Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt:	100 €

16. März 2021: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung

Dieses Seminar ist für Teilnehmer mit gefestigter Praxiserfahrung bei Ausschreibungen zu empfehlen und geht auf die Vergabe und Angebotserstellung aller Leistungsarten ein. Im Seminar werden unterschiedliche Regelungsinhalte, die bei Bau- bzw. Dienst- und Lieferleistungen immer noch bestehen, ausführlich dargelegt. Gleiches gilt für inhaltliche Abweichungen des EU-Verfahrensrechts und der UVgO zum nationalen oder auch hessischen Vergaberecht. Auf die neusten Entwicklungen im hessischen Vergaberecht wird ebenfalls eingegangen.

Wir vermitteln Auftraggebern und Bietern aktuelle, vertiefende Kenntnisse, die über die Grundkenntnisse eines Vergabeverfahrens hinausgehen, anhand neuester Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte. Die Themenauswahl ermöglicht, ausführlicher auf typische Praxisprobleme einzugehen. Intensiv wird auch auf die rechtsfehlerfreie Durchführung eines elektronischen Vergabeverfahrens einschließlich der Vermeidung von Fehlern bei der Abgabe elektronischer Angebote eingegangen. Bieter und Auftraggeber erfahren, welche Kommunikationsmöglichkeiten zulässig und empfehlenswert sind. Auftraggeber lernen, welche Kardinalfehler im Verfahren unbedingt zu vermeiden sind und wie Fehler korrigiert werden können, um die Fortsetzung des Verfahrens nicht zu gefährden. Den Bietern werden Strategien erläutert, wie sie alle nötigen Informationen zur Angebotsabgabe erhalten und einen Angebotsausschluss vermeiden können.

Januar 2021

Ein weiterer Schwerpunkt befasst sich auch mit den neuen Spielräumen, die das Vergaberecht Auftraggebern und Auftragnehmern inzwischen bietet. Dazu gehört auch, Nachträge rechtskonform „ohne Vergabeverfahren“ zu beauftragen oder Direktvergaben durchzuführen. Bringen Sie Ihre Praxiserfahrungen und -probleme in die Diskussion ein. Das Seminar strebt einen Austausch zu allen angesprochenen Fragen zwischen Unternehmen, Auftraggebern und Referenten an.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Das Seminar findet online statt!

Termin: 16. März 2021, 9:30 - 15:30 Uhr
Referenten: Syndikusanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt
Teilnahmeentgelt: 175,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Karl-Glässing-Str. 8
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion: Steffen Müller, Auftragsberatungszentrum Bayern e.V., Telefon: (0)89 5116-3172, E-Mail: muellers@abz-bayern.de

unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.auftragsberatungsstellen.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:
ABSt Brandenburg und Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.